

Satzung

Bürgerinitiative KEIN GÖRZHAUSEN IV – STOPP DEN FLÄCHENVERBRAUCH!

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Kein Görzhausen IV – Stopp den Flächenverbrauch!“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in 35041 Marburg-Michelbach.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52, Abs. 2 AO). In diesem Sinne ist der Verein grundsätzlich parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht
 1. durch die im Sinne des Vereinsziels kritische Begleitung der Ausbaumaßnahmen von Görzhausen I-III,
 2. durch die Verhinderung von Görzhausen IV und weiterer Ausbaustufen,
- (4) Damit verbunden tritt der Verein insbesondere ein:
 - Für ein in ökologischer, kultureller und sozialer Hinsicht ressourcenbewusstes und nachhaltiges Zusammenleben und Wirtschaften der Menschen im dörflichen Marburger Stadtteil Michelbach und Umgebung,
 - für den Stopp des im Zusammenhang mit dem Ausbau des Industriestandorts drohenden weiteren Landverbrauchs einschließlich der Siedlungsflächen in Michelbach,
 - für eine deutliche Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs rund um den Industriestandort Görzhausen und die anliegenden Ortschaften,
 - für ein Offenhalten der für Michelbach wichtigen Frischluftschneisen,

- für eine Minimierung der vom Industriestandort ausgehenden Lichtverschmutzung,
- für die Sicherung der regionalen Wasservorräte.

(5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels

- a. politischer Aktionen gegen einen Ausbau des Industriestandorts über Görzhausen III hinaus
- b. der Durchführung von Informations- und Meinungsbildungsveranstaltungen mit Bürgerinnen und Bürgern in Michelbach und anderen von den Konsequenzen des Ausbaus des Standorts Görzhausen betroffenen Ortschaften und Kommunen;
- c. begleitender Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- d. Kommunikation mit öffentlichen Gremien auf kommunaler, Kreis- und sonstiger Ebene;
- e. Maßnahmen zur Erhaltung der landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Flächen in der Michelbacher Gemarkung und darüber hinaus in Zusammenarbeit mit den Landbesitzern und -besitzerinnen;
- f. der Feststellung schutzwürdiger Naturbestände innerhalb der Gemarkung Michelbach und in angrenzenden Gebieten sowie deren nachhaltiger Sicherung, beabsichtigt in Zusammenarbeit mit anerkannten Naturschutzverbänden (z.B. Naturschutzbund Deutschland e.V. [NABU] und Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. [BUND]);
- g. Kooperationen mit Fachleuten, Vereinen und Körperschaften mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung.

§ 3 *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mittels einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen

gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, geltende Gesetze oder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

- (5) Die Mitgliedschaft ist in der Regel mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine teilweise oder vollständige Beitragsbefreiung. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder/Jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.

- (6) Die/der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht notwendig.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit die einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/8 seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich und mit namentlicher Unterzeichnung verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 - c. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz sich ergibt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich fordert. Die Ergänzung ist unter den Mitgliedern bekanntzumachen.
- (4) Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung seine/ihre Stellvertretung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts von nicht anwesenden Mitgliedern auf anwesende ist nicht zulässig.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Mitglieder können eine Abschrift des Protokolls verlangen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Naturschutzbund Deutschland e.V. [NABU] und den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. [BUND]. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Marburg-Michelbach, den 30. 11. 2023